

Merkblatt

Die Aufgaben des Bauherrn bei der Entsorgung von Bauabfällen

Im Verlauf des Bauprozesses gibt es zahlreiche Beteiligte, welche in irgendeiner Form die Entsorgung von Bauabfällen mittragen. Ihre Rollen, Interessen und Aufgaben sind in Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zum Teil vorgegeben bzw. verankert. Das vorliegende Merkblatt zeigt die wesentlichen Aufgaben des Bauherrn auf und beschreibt dessen Handlungsmöglichkeiten.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung
Handlungsmöglichkeiten des Bauherrn

Einleitung

Der **Bauherr** kann eine **natürliche** oder **juristische Person** sein. Grundsätzlich ist der Bauherr **Inhaber der Abfälle** und hat daher die **gesamten Kosten** für deren **Entsorgung zu tragen**. Deshalb sind die Entsorgungskosten vom Unternehmer in die Einheitspreise einzurechnen und offerieren. Der Bauherr kann (und tut dies teilweise auch) die **Materialwahl treffen** und damit die spätere Entsorgung beeinflussen. Durch die Auftragsvergabe an Firmen und Fachleute (Architekten), welche für die entsorgungsgerechte Ausführung der Arbeiten Gewähr bieten, kann er den Umgang mit den Bauabfällen beeinflussen. Die **Formulierung der Aufträge** bzw. **Verträge** kann die besondere **Beachtung der Entsorgung verlangen**. Zum Beispiel kann der Architekturvertrag die Beachtung der kantonalen Richtlinie „**Entsorgung von Bauabfällen**“ des Amtes für Umweltschutz (AfU) festlegen. Im Verlauf des Bauprozesses wird der **Bauherr Inhaber** der **verbauten Materialien** und damit

auch potentieller **Inhaber** der daraus entstehenden **Bauabfälle**. Der Bauherr hat deshalb Interesse, seine **Verantwortung** hinsichtlich der **Entsorgung** wahrzunehmen.

Handlungsmöglichkeiten des Bauherrn

<i>Thema</i>	<i>Aktivitäten</i>	<i>Bemerkungen</i>
Voraussetzungen	Verständnis für Entsorgungsfragen aufbringen.	Der Bauherr soll abfallbewusst denken und entsorgungsfreundliche Vorhaben und abfallvermeidende Lösungen veranlassen.
	Bereitschaft zur Verwendung von Recyclingmaterialien, gebrauchten Bauteilen und entsorgungsfreundlichen Neumaterialien.	Die Bauplaner sind auf die Zustimmung der Bauherrschaft angewiesen.
	Für grosse Auftraggeber: Interne Arbeitsunterlagen und Richtlinien anpassen.	Bei grossen Auftraggebern sind meist verschiedene interne Dokumente, Vorlagen, Arbeitsanweisungen usw. vorhanden, die es anzupassen gilt.
	Information/PR.	Vorbildliches Verhalten im Umweltbereich kann in der Öffentlichkeit und gegenüber Kunden als Werbeargument eingesetzt werden.
Kosten	Tragen der Kostenfolgen.	Der Bauherr ist Besitzer der meisten Bauabfälle und wird nach dem Verursacherprinzip kostenpflichtig.
Aufträge	Entsorgungsfreundlich bauen lassen.	Die Aufträge sind entsprechend zu formulieren.
	Beizug von bezüglich Abfällen ausgewiesenen Fachleuten.	Sowohl bei der Wahl des Architekten als auch der Unternehmer sind deren abfallspezifische Referenzen zu berücksichtigen.
	Bauvorhaben überprüfen.	Ist unter Mitberücksichtigung der Abfallfrage das Vorhaben in dieser Art sinnvoll?
	Rückbau veranlassen und verlangen.	Der Bauherr soll Abbrucharbeiten als TVA-konformen Rückbau veranlassen.

Quelle: IP-Bau